

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Wettbewerbsverfahren wird nach den in § 75a Gemeindeordnung NRW benannten Grundsätzen durchgeführt.

1. Begriffsdefinition

1.1 Öffentlicher Wettbewerb:

Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen im Rahmen einer öffentlichen Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern zur Einreichung von Angeboten über die E-Vergabepattform veröffentlicht.

Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert die Beschaffungsstelle über die E-Vergabepattform zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Marktteilnehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln diese die von der Beschaffungsstelle geforderten Informationen zur Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Nur diejenigen Marktteilnehmer, die von der Beschaffungsstelle nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben.

1.2 Nichtöffentlicher Wettbewerb:

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb werden Aufträge nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Marktteilnehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben. Die Beschaffungsstelle kann den Auftrag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben auf ein Erstangebot erteilen.

2. Allgemeines

Die gesamte Kommunikation im Wettbewerbsverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de durchgeführt. Dies gilt nicht für Wettbewerbsverfahren, die in anderer Weise abgewickelt werden.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5. Unteraufträge, Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten auf Anforderung benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Sofern bei dem anderen Unternehmen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, muss das Unternehmen durch den Bewerber/Bieter ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, behält sich der

Auftraggeber vor, dass das Unternehmen durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

6. Nebenangebote

- 6.1 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen.
- 6.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

7. Angebotsbedingungen

- 7.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Wettbewerbsverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen zu benutzen. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.
- 7.2 Enthalten die Vergabe- und Vertragsunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de darauf hinzuweisen.

7.3 Angebotsabgabe:

- ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe **per E-Mail** im Rahmen der Verhandlungsvergabe kann das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abgegeben werden, d. h. aus der E-Mail muss der Name der abgebenden Person und ggf. des Unternehmens erkennbar sein.
- ☒ Teilnahmeanträge/Angebote sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.
Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Elektronische Teilnahmeanträge/Angebote können – vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren - mittels eines sog. Bietertools grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

- Einreichung in Textform nach § 126b BGB
- Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel
- Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Teilnahmeantrags/Angebotes und die Weiterleitung mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Teilnahme-/Angebotsfrist möglich.

- 7.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

7.5 Die Preise sind in Euro anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden oder eine Skontozahlung bei einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

7.6 Der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

7.7 Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, nach ggf. geführten mündlichen und/oder schriftlichen Verhandlungen diese abzuschließen, so unterrichtet sie die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf, fest.

Eine Submissionsniederschrift wird nicht übersendet.

7.8 Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Auf Verlangen werden die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots unterrichtet.

8. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Auftragsänderungen sind ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.